

# ENTWURF

## Richtlinien für den unentgeltlichen „Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen“

### 1. Präambel

Die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher Bestandteil für deren Integration in die Gesellschaft. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass auch schwerbehinderte Menschen regelmäßig dorthin gelangen können, wo ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist.

Um für den besonders in der Mobilität eingeschränkten Personenkreis diese Teilhabe und damit eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zu erleichtern, fördert der Landkreis Böblingen den unentgeltlichen „Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen“, nachfolgend „Fahrdienst“ abgekürzt. Er soll den schwerbehinderten Menschen die unentgeltliche notwendige Beförderung ermöglichen, weil diese wegen der Schwere oder Art ihrer Behinderung oftmals keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.

### 2. Rechtsgrundlage

Der Fahrdienst ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises Böblingen. Auf die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an diesem Fahrdienst besteht kein Rechtsanspruch.

### 3. Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme am unentgeltlichen Fahrdienst berechtigt sind schwerbehinderte Menschen mit „außergewöhnlicher Gehbehinderung“ (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) im Landkreis Böblingen haben und deren Mobilität nicht durch Angehörige oder durch Benutzung eines eigenen Fahrzeuges sichergestellt ist. An der eigenen Mobilität fehlt es auch dann, wenn Angehörige oder ein eigenes Fahrzeug zeitweise nicht zur Verfügung stehen.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „aG“ bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von Heimen im Landkreis Böblingen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und bei denen der Landkreis Böblingen ggf. Kostenträger der Heimunterbringung ist, sind ebenfalls zur Teilnahme am Fahrdienst berechtigt.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die in Heimen im Landkreis Böblingen wohnen und bei denen ein anderer Stadt-/Landkreis Kostenträger der Heimunterbringung ist, können am unentgeltlichen Fahrdienst teilnehmen, soweit der zuständige Kostenträger dem Landkreis Böblingen eine Kostenerstattung zusichert

Angehörige oder andere Begleitpersonen sind berechtigt, unentgeltlich im Fahrzeug mitzufahren, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. In besonderen Fällen kann auch eine Begleitperson zur Betreuung während der gesamten Fahrt beim Beförderungsunternehmen angefordert werden, die bis zu maximal 3 Stunden kostenfrei ist.

### **3.1 Einsatz des Einkommens und Vermögens**

Die Teilnahme am unentgeltlichen Fahrdienst ist bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen vom Einsatz des Einkommens und Geldvermögens abhängig.

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 i.V. mit § 86 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag in Höhe des 1,5-fachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII, den Kosten der Unterkunft und dem Familienzuschlag nach § 85 SGB XII.

Für den Einsatz von Geldvermögen im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII wird ein Betrag in Höhe von 10.000 € festgesetzt. Der Einsatz sonstiger Vermögenswerte stellt eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII dar.

Die Prüfung des Einkommens- und Geldvermögens Einsatzes erfolgt mit der Antragsstellung auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des unentgeltlichen Fahrdienst durch das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales, Parkstraße 16, 71034 Böblingen.

## **4. Zweck der Fahrten**

Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten für Fahrten, die

- ⇒ gesellschaftlichen Kontakten,
- ⇒ dem Besuch von Veranstaltungen,
- ⇒ der Freizeitgestaltung,
- ⇒ wichtigen Besorgungen des täglichen Lebens  
und
- ⇒ der Beteiligung am Vereinsleben

dienen.

Soweit Fahrten zur Arbeitsstätte, für den Krankentransport, zum Besuch therapeutischer Einrichtungen sowie für sonstige Maßnahmen erforderlich sind, kann dieser Fahrdienst nicht genutzt werden, da hier andere Kostenträger (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind.

## **5. Umfang und Zahl der Fahrten**

Die Benutzung des Fahrdienstes ist möglich für Zielorte

- ⇒ im gesamten Gebiet des Landkreises Böblingen
- ⇒ zu Zielorten außerhalb des Gebietes des Landkreises Böblingen bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km vom Wohnort des Berechtigten im Landkreis Böblingen, und
- ⇒ im Stadtbereich Stuttgart.

Pro Monat/NutzerIn sind 6 Fahrten möglich. Hin- u. Rückfahrt gelten als 1 Fahrt, wenn die Rückfahrt am selben Tag erfolgt.

Der Umfang der Inanspruchnahme des Fahrdienstes richtet sich nach der jeweils vorhandenen Beförderungskapazität. Ein Rechtsanspruch auf Fahrten und auf Fahrten zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

## **6. Sonstige Verfahrensregelungen**

- 6.1** Die Fahrten nach Nr. 4 der Richtlinien werden für außergewöhnlich Gehbehinderte, die die Voraussetzungen nach Nr. 3 erfüllen und deren Einkommen oder Geldvermögen die nach Nr. 3.1 berechneten Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht übersteigen, unentgeltlich durchgeführt.
- 6.2** Für Fahrten, die über die in Nr. 5 festgelegten Entfernungen hinausgehen, hat der/die NutzerIn die vollen Kosten der über die festgelegte Entfernung hinausgehenden Fahrkilometer zu tragen. In besonderen Fällen kann auch eine Begleitperson beim Beförderungsunternehmen zur Betreuung während der gesamten Fahrt angefordert werden. Dabei sind die ersten 3 Stunden einer Betreuung für den Berechtigten kostenlos.
- 6.3.** Die Genehmigung zur Nutzung der kostenlosen Fahrten im Rahmen des unentgeltlichen Fahrdienstes wird vom Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- auf Antrag gegenüber dem/der Antragsteller/in erteilt. Die erteilte Genehmigung gilt längstens für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises mit dem Merzeichen „aG“, wenn sich während dieser Zeit keine Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen des/der AntragstellerIn ergeben.
- 6.4.** Der/die NutzerIn des unentgeltlichen Fahrdienstes hat das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales, unverzüglich zu informieren, falls während der Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung Änderungen in dessen/deren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen eintreten.

Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen des/der NutzerIn können zur Rücknahme der Genehmigung zur Nutzung des unentgeltlichen Fahrdienstes führen. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales.

Kommt der/die NutzerIn des unentgeltlichen Fahrdienstes den o.g. Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht nach, behält sich das Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales, die Rückforderung der ggf. zu Unrecht an das Beförderungsunternehmen gezahlten Fahrkosten gegenüber dem/der NutzerIn vor.

## **7. Durchführung der Fahrten**

Mit der Durchführung der Fahrten ist die

**VK Förderung für Menschen mit Behinderung gGmbH**  
**Eschenriedstrasse 42**  
**71067 Sindelfingen**  
**Tel. 07031/7080-0**

beauftragt.

Die VK gGmbH ist aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen berechtigt und verpflichtet, Fahrten mehrerer Berechtigter zusammenzulegen, soweit dies sinnvoll und behinderungsbedingt möglich ist.

NutzerInnen des unentgeltlichen Fahrdienstes haben den Anweisungen des Fahrpersonals, die der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung der Fahrt dienen, Folge zu leisten. Dies gilt auch für ggf. mitfahrende Begleitpersonen. Wird dagegen mehrfach verstoßen, kann dies zum Entzug der Nutzungsberechtigung des unentgeltlichen Fahrdienstes führen. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, derartige Verstöße dem Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- unverzüglich zu melden. Über den Wegfall der Fahrtberechtigung entscheidet ausschließlich das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales-.

- 8.** Diese Richtlinien treten am 1.1.2016 in Kraft und ersetzen die bislang angewandten Richtlinien.

Roland Bernhard  
Landrat